

RS OGH 1992/2/25 10ObS35/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.1992

Norm

ASVG §175 Abs2 Z10

Rechtssatz

Die am 01.01.1992 in Kraft getretene Regelung des § 175 Abs 2 Z 10 ist auf Grund der Übergangsbestimmung des § 547 Abs 6 ASVG auf einen vor Inkrafttreten dieser Novelle eingetretenen Versicherungsfall nur anzuwenden, wenn der Versicherte am 01.12.1991 auf Grund dieses Unfalles völlig erwerbsunfähig gewesen wäre. Die Rückwirkung des Versicherungsschutzes in solchen Fällen ist nach dem erkennbaren Gesetzeszweck auf Härtefälle begrenzt, nämlich die völlige Erwerbsunfähigkeit und den durch einen Unfall verursachten Tod des Versicherten.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 35/92
Entscheidungstext OGH 25.02.1992 10 ObS 35/92
Veröff: SSV-NF 7/22

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0085030

Dokumentnummer

JJR_19920225_OGH0002_010OBS00035_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at